

Satzung des Radfahrervereins Edelweiß Roschbach

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der im Jahre 1921 in Roschbach gegründete Radfahrerverein führt den Namen "Radfahrerverein Edelweiß Roschbach e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 76835 Roschbach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz, Mitglied des Pfälzischen Radfahrerbundes im Radsportverband Rheinland-Pfalz und im Bund Deutscher Radfahrer.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Radsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Training und Ausbildung, Nachwuchsförderung sowie die Durchführung sportlicher Veranstaltungen (z.B. Radrennen).

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Ausübung von Ämtern erfolgt ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden nachgewiesene Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen, pauschalen Aufwandserstattung für Ehrenarbeit und Zeitaufwand ist zulässig. Der Vorstand kann unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben die vorgenannte Vergütung beschließen.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Roschbach, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

§4 Neutralität

1. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Antrag ist formalisiert und steht den Antragstellern auf der Internetseite des Vereins und auf Anfrage beim Vorstand zur Verfügung. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Forderungen des Vereins. Dazu ist die Anschrift des gesetzlichen Vertreters mitzuteilen, falls sie von der des Antragstellers abweicht.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei einer Ablehnung erfolgt dies schriftlich.
4. Die Mitglieder des Vereins werden wie folgt geführt:
 - a. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres als Schüler
 - b. darüber bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als jugendliche Mitglieder
 - c. über 18 Jahre als erwachsene Mitglieder
5. Personen, die sich um den Radsport oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Für den Beschluss ist die Zustimmung von zwei Dritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, anzuerkennen und umzusetzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
 - a. erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b. eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens
 - c. Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - d. unehrenhafter Handlung
4. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 8 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Beitragsänderungen werden den Mitgliedern bekanntgemacht. Es werden Jahresbeiträge erhoben. Für Ehrenmitglieder besteht Beitragsfreiheit.
2. Der Vorstand kann in Einzelfällen Mitgliedsbeiträge erlassen oder stunden.
3. Bei der Aufnahme in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu zahlen.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt und wählbar sind alle erwachsenen Mitglieder. Jugendliche Mitglieder sind nur innerhalb der Jugendabteilungen stimmberechtigt und wählbar.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt
 - b. ein Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes erwachsene Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - e. Wahl und Abwahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
 - f. Wahl der Kassenprüfer
 - g. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - h. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - i. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - j. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Neben der Papierform ist auch die elektronische Übermittlung der Einladung möglich.
2. Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung legt der Vorstand fest. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Berichte des Vorstandes
 - b. Bericht der Kassenprüfer

- c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Neuwahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e. Satzungsänderungen
 - f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
3. Sofern die Einberufung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung von den Mitgliedern gem. § 11(3)b beantragt wird, hat die Einberufung so zu erfolgen, dass die Mitgliederversammlung binnen vier Wochen erfolgt.
 4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder nötig. Das gleiche gilt für Dringlichkeitsanträge. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden, ansonsten sind sie unzulässig.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, falls ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur „Ja-“ und „Nein“-Stimmen.
6. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Für Zweckänderungen ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

7. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Schriftführer
 - d. Schatzmeister
 - e. Jugendleiter
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Im Innenverhältnis beruft und leitet der 1. Vorsitzende die Sitzungen der Vereinsorgane. Der 2. Vorsitzende wird nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

§ 15 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Aufgaben zu erfüllen; er leitet den Verein und führt dessen Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung und dazugehörige Ordnungen einem anderen Organ übertragen sind.
2. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 16 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahlen sind zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so beruft der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 17 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Einberufung kann schriftlich erfolgen. Eine Tagesordnung soll angekündigt werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Erweiterter Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a. der Vorstand
 - b. die Beisitzer
2. Bei Bedarf kann dieser von der Mitgliederversammlung erweitert werden. Für die Wahl des Pressewarts und der Beisitzer gilt § 16 1. – 3. analog.
3. Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den Vorstand bei der Führung des Vereins.

§ 19 Ausschüsse

1. Soweit es die zweckmäßige Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, können Ausschüsse gebildet werden, die in ihrer personellen Zusammensetzung vom Vorstand berufen werden.
2. Die Ausschussmitglieder wählen ihren Leiter aus den eigenen Reihen.
3. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

§ 20 Jugendordnung, Jugendleiter, Beschlüsse

1. Bei Bedarf (ausreichende Anzahl jugendlicher Mitglieder) kann eine Jugendordnung erlassen werden.
2. Sofern keine Jugendordnung erlassen ist, wird der Jugendleiter von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Jugendliche Mitglieder haben Stimmrecht.
3. Dem Jugendleiter obliegt insbesondere die Förderung der Jugendlichen.
4. Über Beschlüsse der Organe der Jugendversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist vom Versammlungsleiter zu berufen.

§ 21 Die Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen mit dem Vorstand weder verwandt, verschwägert noch identisch sein. Wiederwahlen sind zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins zu prüfen. Ihnen sind für die Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen. Die Kassenprüfung muss rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen mündlichen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung der Vorstandschaft.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Sinkt die Mitgliederzahl unter 10 oder ist der Verein außer Stande seinen Zweck zu erfüllen, dann können die Mitglieder die Auflösung beschließen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Die Einberufung zu einer solchen Mitgliederversammlung kann nur erfolgen, wenn es von der Hälfte der stimmberechtigten Mitgliedern gefordert wird.
4. Die Einberufung zu dieser Mitgliederversammlung dürfen nur Tagesordnungspunkte enthalten, die sich mit der Auflösung des Vereins befassen.
5. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist ohne Bedeutung, wenn die Versammlung zum zweiten Male zusammentritt. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

6. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
7. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 23 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07. April 2017 beschlossen. Die Satzung tritt am 07. April 2017 in Kraft, gleichzeitig wird die Satzung vom 06. Juli 1984 außer Kraft gesetzt.

Roschbach, den 07. April 2017

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender

.....
Schriftführer

.....
Kassierer

.....
Jugendleiter